

BEKANNTMACHUNG

Anmeldeverfahren für die Bachelorarbeit und das Seminar im Bachelorstudiengang Law and Economics

nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Law and Economics (LL.B.) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 09. Juli 2025

Im Rahmen des Studiums ist eine Bachelorarbeit aus dem Gebiet der Rechtsökonomie anzufertigen.
Im Anschluss ist im Rahmen eines Seminars dazu ein mündlicher Vortrag zu halten.

Die Bearbeitungsfrist beträgt **acht** Wochen.¹ Eine Abmeldung von der Prüfung ist nach Zuteilung der Aufgabe nicht möglich. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung nur einmal wiederholt werden.

Die Prüfungsanmeldung erfolgt am Tag der Themenausgabe mittels einer Unterschrift auf einem Formular bei dem Lehrstuhl, von dem das Thema verteilt wird.

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit sind je nach Prüfungsordnung unterschiedlich.

❖ Nach **§ 21 Abs. 5 Satz 1 PO L&E 2025** i.V.m. mit dem Modulplan für den Bachelorstudiengang Law and Economics müssen vor Anmeldung folgende Leistungen (im Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten) erbracht sein:

- Erfolgreicher Abschluss aller Module des ersten und zweiten Fachsemesters (60 LP)
- Erfolgreicher Abschluss des Pflichtmoduls „Rechtsökonomie Institutionen“ (9 LP)
- Erfolgreicher Abschluss eines Moduls aus dem fachgebundenen Wahlpflichtbereich „Proseminar“ (7 LP)
- Sowie weiterer Module im Umfang von 14 ECTS-LP

Bei der Meldung zum Bachelorarbeitsmodul muss mittels einer Bescheinigung von der Geschäftsstelle nachgewiesen werden, dass die o.g. Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. **Diese Bescheinigung wird auf Antrag von der Geschäftsstelle ausgestellt.**

Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfer zugeteilt. Eine inhaltliche Betreuung während der Bearbeitungsfrist ist nicht möglich.

¹ Freiwillig kann auf zwei Wochen Bearbeitungszeit verzichtet werden, um eine eventuell gewünschte spätere Anrechnung als Seminararbeit im Studiengang Rechtswissenschaft nicht zu gefährden.